

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernd Reuther, Frank Sitta,
Torsten Herbst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/25473 –**

Prüfungen zum neuen EU-Drohnenführerschein

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach der alten Regelung war ein Drohnenführerschein notwendig, bei Drohnen ab einem Gewicht von 2 kg oder für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, wie beispielsweise Fotografie oder Vermessungsflüge. Die Führerscheine konnten ausschließlich beim vom Luftfahrt-Bundesamt (LBA) benannten Stellen erworben werden.

Zum 1. Januar 2021 tritt jetzt die als „Neuer EU-Drohnenführerschein“ bekannte nationale Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge in Kraft. Laut dieser können zukünftig Führerscheine der „offenen“ Betriebskategorie in Form eines kleinen Drohnenführerscheins der Kategorien A1/A3 bei über 250 g Fluggewicht und ein großer Drohnenführerschein A2 bei über 2 kg Fluggewicht erworben werden. Dabei ist der Internetseite des LBA zu entnehmen, dass das LBA vorbehaltlich einer Änderung der Luftverkehrs-Ordnung beabsichtigt, die Theorieprüfung in der Unterkategorie A2 der „offenen“ Betriebskategorie nach UAS.OPEN.030(2)(c) für das Fernpiloten-Zeugnis von vom LBA benannten Stellen durchführen zu lassen und die Prüfungen der Kategorien A1/A3 durch Onlinetrainingskurse selber anzubieten.

1. Zu wann plant die Bundesregierung, die notwendigen Anpassungen der Luftverkehrs-Ordnung vorzunehmen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, noch in dieser Legislaturperiode das Gesetz zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (DVO (EU) 2019/947) in den Bundestag einzubringen. Das Gesetz enthält auch die notwendigen Anpassungen der Luftverkehrs-Ordnung.

2. Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit den anerkannten Stellen (AST) zur Abnahme von Kenntnisnachweisen nach § 21d des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) für des bisherigen Drohnenführerschein?

Das Luftfahrt-Bundesamt hat mit den nach § 21d der Luftverkehrs-Ordnung anerkannten Stellen (AST) bisher gute Erfahrungen gemacht.

3. Müssen die bisher anerkannten Stellen (AST) sich erneut akkreditieren lassen, und wenn ja, warum?

Das neue EU-Recht macht es erforderlich, dass die bisherigen AST sich neu als Prüfstelle für Fernpiloten akkreditieren lassen.

4. Welche Voraussetzung muss eine anerkannte Stelle für die erneute Akkreditierung erbringen, und wie hoch sind die Kosten dafür?

Der in der Antwort zu Frage 1 genannte Gesetzentwurf, aus dem sich die Voraussetzungen für die Akkreditierung ergeben, befindet sich noch in der Ressortabstimmung. Die Länder- und Verbändeabstimmung wurde bereits eingeleitet.

5. Warum sollen die Prüfungen nur für die Führerscheinkategorie A2 von benannten Stellen durchgeführt werden?
6. Warum werden ab dem 1. Januar 2021 die Prüfungen für die Kategorien A1 und A3 nicht auch von benannten Stellen durchgeführt?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den Prüfungen für den Betrieb in der Unterkategorie A2 der Betriebskategorie „offen“ handelt es sich um Präsenzprüfungen, während die Prüfungen für die Unterkategorien A1 und A3 gemäß DVO (EU) 2019/947 Anhang Teil A online erfolgen sollen. Hieraus resultiert die geplante unterschiedliche Durchführung.

7. Wer erstellt das Onlinesystem zur Abnahme der Prüfungen, und wie hoch sind die Kosten dafür?

Das Portal für das Onlinesystem wird von der Firma LPlus bereitgestellt, die Kosten belaufen sich nach Auskunft des Luftfahrt-Bundesamtes einmalig auf einen höheren vierstelligen Betrag und vier Jahre Softwarewartung auf einen niedrigen fünfstelligen Betrag. Die Onlinelerninhalte und Prüfungsfragen werden von der Firma aircadamy bereitgestellt; die Kosten belaufen sich über fünf Jahre auf einen geringen fünfstelligen Betrag.

8. Wurde die Erstellung des Onlinesystems für die Prüfungen der Kategorien A1 und A3 in einem Vergabeverfahren ausgeschrieben?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Das Auftragsvolumen lag unterhalb der von der EU festgelegten Schwellenwerte.